

3003 Bern, 11. August 2016

Flughafen Bern-Belp

Plangenehmigung

Umbau Betriebsgebäude General Aviation Center und Neubau Betriebsgebäude Business Aviation Center

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Die Flughafen Bern AG (Gesuchstellerin) reichte dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) mit Schreiben vom 4. Februar 2016 das Gesuch für den Abbruch von zwei bestehenden Baracken, den Umbau des Betriebsgebäudes General Aviation Center (GAC) und den Neubau des Betriebsgebäudes Business Aviation Center (BAC) ein.

1.2 *Beschrieb und Begründung*

Die bestehenden Barackenbauten Nrn. 27 und 29 werden abgebrochen. Das bestehende GAC wird umgebaut und um einen Technikraum erweitert. An das GAC wird das neue eingeschossige BAC mit den Massen von 18,6 m Länge, 24 m Breite und 3,35 m Höhe angebaut. Die beiden Gebäude werden direkt miteinander verbunden und können von der gleichen Belegschaft betrieben werden. Die Konstruktion erfolgt mit Pfahlfundation im Boden, die Aussenwände und das Dach sind in Stahl- und Metallbau gehalten. Eine spätere Aufstockung ist aufgrund der vorgesehenen Bauweise möglich. Die Traglast der Dachkonstruktion wird so konzipiert, dass neben der geplanten Dachbegrünung in Zukunft auch eine Photovoltaik-Anlage in Betrieb genommen werden kann.

Die heute bestehenden sechs Parkplätze auf der Vorderseite der Gebäude werden aufgehoben. An der Ostseite des Gebäudes werden acht neue Parkplätze realisiert, davon einer behindertengerecht.

Durch den Umbau des bestehenden GAC und den Anbau des BAC entstehen neue Synergien. Zudem wird den heutigen Platzbedürfnissen mit dem Um- und Neubau Rechnung getragen.

1.3 *Gesuchsunterlagen*

Mit dem Plangenehmigungsgesuch wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Projektbeschreibung der Flughafen Bern AG vom 18. Januar 2016;
- Baugesuchsformular des Kantons Bern 1.0 vom 18. Januar 2016;
- Gesuchsformular Technik, Immissionsschutz 2.0 vom 18. Januar 2016;
- Gesuchsformular Entwässerung von Grundstücken 3.0 vom 18. Januar 2016;
- Gesuchsformular Brandschutz 3.3 vom 18. Januar 2016;
- Gesuchsformular Anschluss Elektrizität 5.1 vom 18. Januar 2016;

- Gesuchsformular Anschluss Wasser 5.4 vom 18. Januar 2016;
- Gesuchsformular Wasser-/Abwasserinstallationen 5.5 vom 18. Januar 2016;
- Gesuchsformular Radon vom 18. Januar 2016;
- Gesuchsformular Asbest vom 18. Januar 2016;
- Gesuchsformular Hindernisfreies Bauen vom 18. Januar 2016;
- Deklarationsformular Erdbebensicherheit von Flugplatz- und Flugsicherungsanlagen vom 2. November 2015;
- Kubische Berechnung nach SIA Norm 116 und 416 sowie Berechnung der Bruttogeschossfläche vom 18. Januar 2016;
- Energienachweise EN-1a, EN-2a, EN-3, EN-BE, U-Wert Berechnung BAC und Norm-Heizlast nach SIA 384.201;
- Umweltverträglichkeitsbericht BAC der Bächtold & Moor AG vom 29. Oktober 2015;
- Geometerplan von R. Toneatti im Massstab 1:500 vom 11. August 2015;
- Situationsplan im Massstab 1:200 vom 26. Oktober 2015, Plan-Nr. 301-33-14;
- Plan «Grundriss Erdgeschoss und Kanalisation» im Massstab 1:100 vom 26. Oktober 2015, Plan-Nr. 302-33-14;
- Plan «Grundriss Obergeschoss und Schnitte» im Massstab 1:100 vom 26. Oktober 2015, Plan-Nr. 303-33-14;
- Plan «Fassaden» im Massstab 1:100 vom 26. Oktober 2015, Plan-Nr. 304-33-14;
- Brandschutzplan Erdgeschoss im Massstab 1:100 vom 26. Oktober 2015;
- Brandschutzplan Obergeschoss im Massstab 1:100 vom 26. Oktober 2015.

1.4 *Standort*

Flughafen Bern-Belp, Flughafenperimeter, Parzellen-Nr. 1372.

1.5 *Eigentum*

Die Einwohnergemeinde Bern ist Grundeigentümerin der Parzelle. Sie hat das Baugesuch mitunterzeichnet.

1.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. Instruktion

2.1 Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage

Mit Schreiben vom 17. Februar 2016 stellte das BAZL – als verfahrensleitende Behörde für das UVEK – die Gesuchsunterlagen dem Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AöV) zur kantonalen Vernehmlassung zu.

Das Gesuch wurde im Amtsblatt des Kantons Bern vom 6. April 2016 und im Anzeiger Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland vom 7. April 2016 publiziert und in der Gemeinde Belp vom 11. April bis 10. Mai 2016 öffentlich aufgelegt.

Im Übrigen hörte das BAZL mit Schreiben vom 8. Juni 2016 das Bundesamt für Umwelt (BAFU) direkt an.

2.2 Einsprachen

Während der öffentlichen Auflage gingen beim BAZL keine Einsprachen ein.

2.3 Stellungnahmen

Es liegen die folgenden Stellungnahmen und Fachberichte vor:

- AöV, Stellungnahme vom 23. Mai 2016;
- Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB), Fachbericht Brandschutz vom 12. April 2016;
- Fachstelle Hindernisfreies Bauen des Kantons Bern, Fachbericht vom 23. März 2016;
- Gemeinde Belp, Stellungnahme vom 18. Mai 2016;
- BAFU, Stellungnahme vom 14. Juli 2016;
- BAZL, luftfahrtspezifische Prüfung vom 3. Juni 2016.

2.4 Abschluss der Instruktion

Mit E-Mail vom 5. August 2016 zeigte sich die Gesuchstellerin mit den beantragten Auflagen einverstanden. Mit dieser letzten Stellungnahme wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

1.3 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.4 *Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Unter Berücksichtigung der Gesamtanlage «Flughafen Bern-Belp» kann das Vorhaben aufgrund seiner räumlichen Dimension und Lage nicht mehr als derart gering bezeichnet werden, als dass das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nur unwesentlich verändert würde. Aus diesem Grund gelangt das ordentliche Verfahren nach Art. 37b LFG zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 Begründung

Die Begründung für den Umbau des GAC und den Neubau des BAC liegen vor (vgl. dazu oben A.1.2).

2.3 Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt

Das Bauvorhaben steht den Zielen und Vorgaben des SIL-Objektblatt vom 4. Juli 2012 nicht entgegen.

2.4 Allgemeine Bauauflagen

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem UVEK zuhanden des BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

Der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, sind mindestens zwei Tage im Voraus der Baubeginn (Schnurgerüst), die Anschlüsse an die Kanalisation sowie die Fertigstellung anzumelden. Betreffend Schnurgerüst erfolgt die Kontrolle durch den Kreisgeometer Häberli + Toneatti AG, der seine Aufwendungen direkt der Bauherrschaft verrechnet.

Der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, sind die Ausführungspläne der Kanalisation vor Baubeginn zur Genehmigung zu unterbreiten.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.5 Luftfahrtspezifische Auflagen

Die Zulassung des Flughafens Bern erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014. Damit im Hinblick auf die kommende Zertifizierung keine Nichtkonformitäten mit den anwendbaren Vorschriften aus den genannten Verordnungen und den zugehörigen Zulassungsspezifikationen entstehen, erfolgt die luftfahrtspezifische Prüfung im Rahmen dieser Plangenehmigung bereits gestützt auf diese Grundlagen. Inhaltlich ergeben sich in den hier relevanten Punkten keine Änderungen gegenüber den Bestimmungen aus dem Anhang 14 zum Übereinkommen über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO Annex 14).

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Diese erfolgte am 3. Juni 2016 und wurde im Hinblick auf die Einhaltung der oben genannten Bestimmungen durchgeführt. Aus der Projektprüfung ergeben sich die folgenden Auflagen:

- Baugeräte sind dem BAZL frühzeitig – auf dem ordentlichen Weg und gemäss Art. 63 VIL – als Luftfahrthindernisse zu melden. Hierbei ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Kommunikations- und Navigationsanlagen nicht beeinträchtigt werden. Zudem ist der Einfluss des gemeldeten Objektes auf die Flugoperation zu analysieren und dem BAZL als Beilage einzureichen.
- Die Baustelle ist so zu organisieren, dass die Servicestrasse nicht vollständig gesperrt wird. Während der ganzen Dauer der Baustelle muss mindestens die südwestliche Spur (d. h. Vorfeldseite) geöffnet sein. Der Verkehr kann z. B. mittels einer temporären Ampelanlage geregelt werden. Die Baugrenzlinie ist klar zu kennzeichnen und zu befeuern.
- Für die Überquerung der Servicestrasse ist eine Markierung eines Fussgängerstreifens ab dem *Airside*-Ausgang vorzusehen.
- Es ist mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass die Verunreinigung der Flugbetriebsflächen durch die Bautätigkeiten (Staub), insbesondere der Abbruch der zwei kleinen Gebäude, auf ein Minimum reduziert wird.
- Die Grenze zwischen der Land- und der Luftseite muss eine physische Barriere darstellen, welche als solche klar erkennbar ist und unberechtigten Personen den Zugang verwehrt.
- Der Schutz der betroffenen Bereiche ist auch während der Umbauarbeiten jederzeit sicherzustellen.
- Das Flugplatzhandbuch und die dazugehörigen Unterlagen sind anzupassen, um das neue BAC und den Zugang zum *Airside*-Bereich zu integrieren.
- Betriebsänderungen aufgrund der Baustelle sind frühzeitig per NOTAM zu publizieren. Die Einreichung durch den Flugplatzbetreiber muss mindestens drei Ar-

beitstage vor Gültigkeitsbeginn bei BAZL-LIFS (lifs@bazl.admin.ch) erfolgen.

Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und ins Dispositiv aufgenommen.

2.6 Brandschutz

Die GVB nimmt mit Schreiben vom 12. April 2016 positiv Stellung zum Vorhaben und beantragt in den nachfolgend aufgeführten Bereichen zahlreiche Auflagen:

- Qualitätssicherung im Brandschutz (Ziffer 2 und 3);
- Verwendung von Baustoffen (Ziffer 4–10);
- Brandschutzabstände, Tragwerke und Brandabschnitte (Ziffern 11–19);
- Flucht- und Rettungswege (Ziffern 20–35);
- Kennzeichnung von Fluchtwegen, Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitsstromversorgung (Ziffern 36–39);
- Brandmeldeanlagen (Ziffern 40–46);
- Löscheinrichtungen (Ziffer 47 und 50);
- lufttechnische Anlagen (Ziffer 51 und 58);
- wärmetechnische Anlagen (Ziffer 59 und 61);
- Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz (Ziffern 62–68);
- elektrische Installationen (Ziffern 69 und 70);
- allgemeine Hinweise (Ziffern 71–78);
- Qualitätssicherung im Brandschutz (Ziffern 79–90).

Abschliessend wird die Gesuchstellerin ersucht, den Baubeginn dem zuständigen Brandschutz-Experten zu melden.

Die Auflagen werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom UVEK als rechtskonform erachtet. Der Fachbericht Brandschutz der GVB vom 12. April 2016 wird Bestandteil dieser Verfügung (Beilage 1) und die Umsetzung der Auflagen wird verfügt.

2.7 Energie

Das AöV beantragt in der Stellungnahme vom 23. Mai 2016, dass die Lüftungsanlagen die Minimalanforderungen gemäss Art. 24 ff. der kantonalen Energieverordnung (KE nV; BSG 741.11) und bezüglich der Kühlanlagen diejenigen von Art. 27 f. einzuhalten haben.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit dieser Auflage einverstanden. Das UVEK erachtet die Auflage als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

2.8 *Behindertengerechtes Bauen*

Die Fachstelle Hindernisfreies Bauen Kanton Bern nimmt mit Schreiben vom 23. März 2016 positiv Stellung zum Vorhaben und beantragt in den nachfolgend aufgeführten Bereichen zahlreiche Auflagen:

- Zugang von aussen;
- Eingangs- und Verbindungstüren;
- Empfang Erdgeschoss;
- Sanitärräume;
- Parkplätze für Menschen mit Behinderungen;
- Mitarbeiterbereiche.

Die Auflagen werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom UVEK als rechtskonform erachtet. Der Fachbericht der Fachstelle Hindernisfreies Bauen Kanton Bern vom 23. März 2016 wird Bestandteil dieser Verfügung (Beilage 2) und die Umsetzung der Auflagen wird verfügt.

2.9 *Luftreinhaltung*

Die Massnahmen B-LU-1–B-LU-3 zur Luftreinhaltung im Umweltverträglichkeitsbericht vom 29. Oktober 2015 sind umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.10 *Lärm*

Die Massnahmen B-LÄ-1 und B-LÄ-2 zum Baulärm im Umweltverträglichkeitsbericht sind umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

Das AöV beantragt in seiner Stellungnahme, dass die vom Baulärm betroffenen Anlieger durch die Bauherrschaft über die zuständige Ansprechperson bei Lärmproblemen (Anlaufstelle), den Beginn und das Ende der Bauzeit, die wesentlichen Bauphasen und die regulären Arbeitszeiten zu informieren seien. Die Normalarbeitszeiten seien von Montag bis Samstag von 07.00–12.00 Uhr sowie von 13.00–17.00 Uhr, ausnahmsweise bis 19.00 Uhr. Lärmintensive Arbeiten wie Abbruch, Aushub, Grubensicherung, Betonierarbeiten etc. seien auf die Zeiten von Montag bis Freitag von 07.00–12.00 Uhr sowie von 13.00–17.00 Uhr zu beschränken. Ausnahmen von den oben genannten Arbeitszeiten seien mit der zuständigen Bauverwaltung abzusprechen und den betroffenen Anliegern entsprechend mitzuteilen.

Die Lärmemissionen von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage, Kaminen, Kompressoren etc. müssen soweit begrenzt werden, dass am Immissionsort die Vorsorgewerte beco nicht überschritten werden: Flugplatzzone, ES IVLeq Dauerbetrieb, unkorrigiert Tag (07.00– 19.00 Uhr) 50 dB(A), Nacht (19.00– 07.00 Uhr) 37 dB(A).

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit den Auflagen einverstanden. Das UVEK erachtet die Auflagen als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

2.11 Erschütterungen

Die Massnahmen B-ER-1–B-ER-4 zu den Erschütterungen im Umweltverträglichkeitsbericht sind umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.12 Gewässerschutz

Die Massnahmen GEW-2 und B-GEW-1–B-GEW-11 zum Gewässer im Umweltverträglichkeitsbericht sind umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

Das AöV beantragt in seiner Stellungnahme vom 23. Mai 2016 im Bereich Gewässerschutz und Entwässerung folgende beiden Auflagen:

- Die allgemeinen Auflagen gemäss Merkblatt Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen (Amt für Wasser und Abfall [AWA], April 2013) und das Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen (AWA, September 2011) seien zu berücksichtigen.
- Auf Dachflächen (z. B. begrünte Flachdächer, Kies- und Bitumendächer), deren Regenabwasser in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird, dürfen keine pestizidhaltigen Abdichtungs- oder Wurzelschutzmaterialien eingebaut werden.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit den beiden Auflagen einverstanden. Das UVEK erachtet die Auflagen als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

Das BAFU hält in seiner Stellungnahme vom 14. Juli 2016 fest, dass das Projekt im Gewässerschutzbereich A_u liege und 35 Ramppfähle vorgesehen seien, die den Grundwasserleiter durchstossen würden. Im Gewässerschutzbereich A_u dürfen keine Anlagen erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen. Die Behörde könne Ausnahmen bewilligen, soweit die betreffenden Anlagen die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 % vermindern (Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 Gewässerschutzverordnung [GSchV; SR 814.201]). Gemäss dem hydrogeologischen Bericht vom 27. Oktober 2015 werde die Durchflusskapazität nur um 7,1 % vermindert. Das Projekt sei demnach zulässig und die Ausnahme könne nach der oben genannten Bestimmung bewilligt werden.

Das BAFU beantragt im Bereich Gewässerschutz keine Auflagen.

2.13 *Bodenschutz*

Die Massnahmen B-BO-1–B-BO-4 zum Bodenschutz im Umweltverträglichkeitsbericht sind umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.14 *Altlasten*

Die Massnahme B-AL-1 zu den Altlasten im Umweltverträglichkeitsbericht ist umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

Der Antrag des AöV entspricht in anderem Wortlaut der oben genannten Massnahme; er ist demnach erfüllt.

2.15 *Abfälle und umweltgefährdende Stoffe*

Die Massnahmen B-AS-1–B-AS-5 zu den Abfällen und den umweltgefährdenden Stoffen im Umweltverträglichkeitsbericht sind umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

Das AöV hält ergänzend fest, dass die Entsorgung von belastetem Aushubmaterial in Betrieben des Kantons Bern einer Genehmigung durch das AWA bedürfe. Die Gesuche seien mittels der Internet-Applikation EGI (Entsorgungsgenehmigung via Internet) einzureichen. Die Entsorgung von belastetem Material (Aktivitäten, Mengen und Entsorgungswege) müsse dokumentiert werden.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit der Auflage des AöV einverstanden. Das UVEK erachtet die Auflage als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

Die Gemeinde Belp beantragt in ihrer Stellungnahme vom 18. Mai 2016, dass die Deklaration der Entsorgungswege der Abteilung Bau vor Beginn der Arbeiten einzureichen sei.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit der Auflage der Gemeinde Belp einverstanden. Das UVEK erachtet die Auflage als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

2.16 *Umweltgefährdende Organismen*

Die Massnahme UO-1 zu den umweltgefährdenden Organismen im Umweltverträglichkeitsbericht ist umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.17 *Störfallvorsorge und Sicherheit*

Die Massnahmen B-SS-1–B-SS-3 zur Störfallvorsorge und Sicherheit im Umweltverträglichkeitsbericht sind umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.18 *Flora, Fauna und Lebensräume*

Die Massnahmen FFL-1–FFL-4 sowie B-FFL-1 und B-FFL-2 zu Flora, Fauna und Ökosystemen im Umweltverträglichkeitsbericht sind umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

Das BAFU ist mit den vorgeschlagenen Massnahmen grundsätzlich einverstanden. Es hält jedoch zur vorgeschlagenen Massnahme B-FFL-3, welche oben nicht erwähnt ist, fest, dass die Anrechnung der extensiven Dachflächenbegrünung gemäss Berner Modell erst ab dem Zeitpunkt erfolgen könne, zu welchem die Dachbegrünung ihren Wert als Ökofläche erreicht habe und nicht bereits – wie in der vorgeschlagenen Massnahme vorgesehen – ab dem Zeitpunkt der Realisierung. Die Massnahme wird entsprechend dieser Präzisierung ins Dispositiv aufgenommen.

Im Weiteren hält das BAFU fest, dass sobald die begrünte Dachfläche die Kriterien eines schützenswerten Lebensraumes i. S. v. Art. 18 Abs. 1^{bis} des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) i. V. m. Art. 14 Abs. 3 der Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV; SR 451.1) aufweise (und davon ginge es ab dem Zeitpunkt der Anrechenbarkeit der ökologischen Ausgleichsfläche aus), werde deren Beeinträchtigung – etwa durch die Erstellung der geplanten Solaranlage – ersatzpflichtig (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG) und die Anrechenbarkeit als ökologische Ausgleichsfläche falle dahin.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit diesem Hinweis resp. Vorbehalt einverstanden. Das UVEK erachtet ihn als rechtskonform und nimmt ihn ins Dispositiv auf.

2.19 *Landschafts- und Ortsbild*

Die Massnahme LO-1 zum Landschafts- und Ortsbild im Umweltverträglichkeitsbericht ist umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

In Bezug auf die Aussenraumbelichtung hält das AöV fest, dass die Leuchten nach unten auszurichten und nach oben bzw. seitlich abzuschirmen seien. Dies wird mit der vorgeschlagenen Massnahme LO-1 bereits erreicht. Zusätzlich sei die Aussenbeleuchtung von 22.00 bis 06.00 Uhr grundsätzlich auszuschalten, ausgenommen seien Lichteinrichtungen, die aus Sicherheitsgründen erforderlich seien. Die Lichtstärke sei auf das für den Betrieb und die Sicherheit der Anlage notwendige Mass zu

beschränken.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit dieser Auflage einverstanden. Das UVEK erachtet die Auflage als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

2.20 *Kantonsstrasse*

Das AöV beantragt in seiner Stellungnahme zur Kantonsstrasse die nachfolgend aufgeführten Auflagen:

- Die Gestaltung des Vorplatzes mit dem Gebäudezugang und der Anlieferung resp. Umschlagsplatz solle bezüglich der Sichtweiten auf die Flughafenstrasse und insbesondere auf den Veloverkehr normkonform erfolgen. Weder Stelen noch Bepflanzungen dürfen die Sicht einschränken.
- Damit Rückwärtsmanöver auf die Flughafenstrasse möglichst vermieden werden, sei auf dem Vorplatz ein Einbahnregime zu signalisieren.
- Die eingezeichnete Abtrennung des Vorplatzes zur Flughafenstrasse müsse baulich realisiert werden (z. B. Blumenrabatte).
- Eventuell durch den Bau gefährdete Vermessungspunkte (Marchsteine, Bolzen, Polygone usw.) seien vorgängig vom zuständigen Nachführungsgeometer versichern zu lassen. Durch den Bau wegfallende Vermessungspunkte würden zu Lasten der Gesuchstellerin vom Geometer wieder hergestellt.
- Das Strasseninspektorat sei vorgängig über den Baubeginn zu informieren. Zuständig sei das Strasseninspektorat Mittelland Süd, Tel. 031 808 06 20.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit den Auflagen einverstanden. Das UVEK erachtet die Auflagen als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

2.21 *Naturgefahren*

Das AöV hält in seiner Stellungnahme fest, dass das Projekt gemäss Gefahrenkarte in einem gelben Überschwemmungsgebiet liege. Schutzmassnahmen würden in der Verantwortung der Bauherrschaft liegen. Es werde empfohlen, das Gebäude gegen das Eindringen von Wasser mit festen Baumassnahmen zu schützen.

Das UVEK teilt diese Ansicht und gibt die Empfehlung an die Gesuchstellerin weiter. Auf eine entsprechende Auflage wird jedoch verzichtet.

2.22 *Erdbebenvorsorge*

Das BAFU hält in seiner Stellungnahme fest, dass die eingereichten Dokumente zur Erdbebenvorsorge genügen würden. Dennoch empfehle es der Gesuchstellerin, die Anforderungen an die Erdbebensicherheit projektspezifisch zu dokumentieren (z. B. Nutzungsvereinbarung, Projektbasis) und deren Einhaltung zu kontrollieren, u. a. in

Bezug auf das bestehende GAC sowie auf relevante sekundäre Bauteile.

Das UVEK teilt diese Ansicht und gibt die Empfehlung an die Gesuchstellerin weiter. Auf eine entsprechende Auflage wird jedoch verzichtet.

2.23 *Vollzug*

Das BAZL lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, und das AöV jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.24 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die Stellungnahmen des BAFU richtet sich nach der Gebührenverordnung des BAFU (GebV-BAFU; SR 814.014) und wird in Anwendung von Ziffer 1 pauschal mit Fr. 200.– veranschlagt. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung und zusammen mit der Gebühr des BAFU erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Der Kanton Bern erhebt gestützt auf Art. 66 ff. des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) und die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21) für die Aufwendungen der verschiedenen Fachstellen eine Gebühr von Fr. 3910.–. Die Höhe der Gebühr erscheint angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton Bern.

Die Gemeinde Belp erhebt für Behandlung des Gesuchs gestützt auf ihr Gebührenreglement Fr. 730.–. Die Höhe der Gebühr gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch die Gemeinde Belp.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Dem AöV, der Gemeinde Belp und dem BAFU wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

Das Gesuch der Flughafen Bern AG für den Abbruch der bestehenden Barackenbauten Nrn. 27 und 29 sowie den Umbau des Betriebsgebäudes GAC und den Neubau des Betriebsgebäudes BAC wird wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Die bestehenden Barackenbauten Nrn. 27 und 29 werden abgebrochen. Das bestehende GAC wird umgebaut und um einen Technikraum erweitert. An das GAC wird das neue eingeschossige BAC mit den Massen von 18,6 m Länge, 24 m Breite und 3,35 m Höhe angebaut. Die beiden Gebäude werden direkt miteinander verbunden. Die Konstruktion erfolgt mit Pfahlfundation im Boden, die Aussenwände und das Dach sind in Stahl- und Metallbau gehalten.

Die heute bestehenden sechs Parkplätze auf der Vorderseite der Gebäude werden aufgehoben. An der Ostseite des Gebäudes werden acht neue Parkplätze realisiert, davon einer behindertengerecht.

1.2 *Standort*

Flughafen Bern-Belp, Flughafenperimeter, Parzellen-Nr. 1372.

1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Projektbeschrieb der Flughafen Bern AG vom 18. Januar 2016;
- Baugesuchsformular des Kantons Bern 1.0 vom 18. Januar 2016;
- Gesuchsformular Technik, Immissionsschutz 2.0 vom 18. Januar 2016;
- Gesuchsformular Entwässerung von Grundstücken 3.0 vom 18. Januar 2016;
- Gesuchsformular Brandschutz 3.3 vom 18. Januar 2016;
- Gesuchsformular Anschluss Elektrizität 5.1 vom 18. Januar 2016;
- Gesuchsformular Anschluss Wasser 5.4 vom 18. Januar 2016;
- Gesuchsformular Wasser-/Abwasserinstallationen 5.5 vom 18. Januar 2016;
- Gesuchsformular Radon vom 18. Januar 2016;
- Gesuchsformular Asbest vom 18. Januar 2016;
- Gesuchsformular Hindernisfreies Bauen vom 18. Januar 2016;
- Deklarationsformular Erdbbensicherheit von Flugplatz- und Flugsicherungsanlagen vom 2. November 2015;
- Kubische Berechnung nach SIA Norm 116 und 416 sowie Berechnung der

- Bruttogeschossfläche vom 18. Januar 2016;
- Energienachweise EN-1a, EN-2a, EN-3, EN-BE, U-Wert Berechnung BAC und Norm-Heizlast nach SIA 384.201;
 - Umweltverträglichkeitsbericht BAC der Bächtold & Moor AG vom 29. Oktober 2015;
 - Geometerplan von R. Toneatti im Massstab 1:500 vom 11. August 2015;
 - Situationsplan im Massstab 1:200 vom 26. Oktober 2015, Plan-Nr. 301-33-14;
 - Plan «Grundriss Erdgeschoss und Kanalisation» im Massstab 1:100 vom 26. Oktober 2015, Plan-Nr. 302-33-14;
 - Plan «Grundriss Obergeschoss und Schnitte» im Massstab 1:100 vom 26. Oktober 2015, Plan-Nr. 303-33-14;
 - Plan «Fassaden» im Massstab 1:100 vom 26. Oktober 2015, Plan-Nr. 304-33-14;
 - Brandschutzplan Erdgeschoss im Massstab 1:100 vom 26. Oktober 2015;
 - Brandschutzplan Obergeschoss im Massstab 1:100 vom 26. Oktober 2015.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem UVEK zuhanden des BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.
- 2.1.4 Der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, sind mindestens zwei Tage im Voraus der Baubeginn (Schnurgerüst), die Anschlüsse an die Kanalisation sowie die Fertigstellung anzumelden. Betreffend Schnurgerüst erfolgt die Kontrolle durch den Kreisgeometer Häberli + Toneatti AG, der seine Aufwendungen direkt der Bauherrschaft verrechnet.
- 2.1.5 Der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, sind die Ausführungspläne der Kanalisation vor Baubeginn zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 2.1.6 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.2 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

- 2.2.1 Baugeräte sind dem BAZL frühzeitig – auf dem ordentlichen Weg – als Luftfahrthindernisse zu melden. Hierbei ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Kommunikations- und Navigationsanlagen nicht beeinträchtigt werden. Zudem ist der Einfluss des gemeldeten Objektes auf die Flugoperation zu analysieren und dem BAZL als Beilage einzureichen.
- 2.2.2 Die Baustelle ist so zu organisieren, dass die Servicestrasse nicht vollständig gesperrt wird. Während der ganzen Dauer der Baustelle muss mindestens die südwestliche Spur (d. h. Vorfeldseite) geöffnet sein. Der Verkehr kann z. B. mittels einer temporären Ampelanlage geregelt werden. Die Baugrenzlinie ist klar zu kennzeichnen und zu befeuern.
- 2.2.3 Für die Überquerung der Servicestrasse ist eine Markierung eines Fussgängerstreifens ab dem *Airside*-Ausgang vorzusehen.
- 2.2.4 Es ist mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass die Verunreinigung der Flugbetriebsflächen durch die Bautätigkeiten (Staub), insbesondere der Abbruch der zwei kleinen Gebäude, auf ein Minimum reduziert wird.
- 2.2.5 Die Grenze zwischen der Land- und der Luftseite muss eine physische Barriere darstellen, welche als solche klar erkennbar ist und unberechtigten Personen den Zugang verwehrt.
- 2.2.6 Der Schutz der betroffenen Bereiche ist auch während der Umbauarbeiten jederzeit sicherzustellen.
- 2.2.7 Das Flugplatzhandbuch und die dazugehörigen Unterlagen sind anzupassen, um das neue BAC und den Zugang zum *Airside*-Bereich zu integrieren.
- 2.2.8 Betriebsänderungen aufgrund der Baustelle sind frühzeitig per NOTAM zu publizieren. Die Einreichung durch den Flugplatzbetreiber muss mindestens drei Arbeitstage vor Gültigkeitsbeginn bei BAZL-LIFS (lifs@bazl.admin.ch) erfolgen.

2.3 *Brandschutz*

Die Auflagen zum Brandschutz der Ziffern 2–90 des Fachberichts Brandschutz der GVB vom 12. April 2016 sind umzusetzen (Beilage 1) und der Baubeginn ist dem zuständigen Brandschutz-Experten zu melden.

2.4 *Energie*

Die Minimalanforderungen von Art. 24 ff. KEnV für die Lüftungsanlagen bzw. Art. 27 f. für die Kühlanlagen sind einzuhalten.

2.5 *Behindertengerechtes Bauen*

Die Auflagen zum behindertengerechten Bauen des Fachberichts der Fachstelle Hindernisfreies Bauen vom 23. März 2016 sind umzusetzen (Beilage 2).

2.6 *Luftreinhaltung*

Die Massnahmen B-LU-1–B-LU-3 zur Luftreinhaltung im Umweltverträglichkeitsbericht vom 29. Oktober 2015 sind umzusetzen.

2.7 *Lärm*

2.7.1 Die Massnahmen B-LÄ-1 und B-LÄ-2 zum Lärm im Umweltverträglichkeitsbericht sind umzusetzen.

2.7.2 Die vom Baulärm betroffenen Anlieger sind durch die Bauherrschaft über die zuständige Ansprechperson bei Lärmproblemen (Anlaufstelle) über den Beginn und das Ende der Bauzeit, die wesentlichen Bauphasen und die regulären Arbeitszeiten zu informieren.

2.7.3 Die Normalarbeitszeiten sind von Montag bis Samstag von 07.00–12.00 Uhr sowie von 13.00–17.00 Uhr, ausnahmsweise bis 19.00 Uhr. Lärmintensive Arbeiten wie Abbruch, Aushub, Grubensicherung, Betonierarbeiten etc. sind auf die Zeiten von Montag bis Freitag von 07.00–12.00 Uhr sowie von 13.00–17.00 Uhr zu beschränken. Ausnahmen von den oben genannten Arbeitszeiten sind mit der zuständigen Bauverwaltung abzusprechen und den betroffenen Anliegern entsprechend mitzuteilen.

2.7.4 Die Lärmemissionen von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage, Kaminen, Kompressoren etc. sind soweit zu begrenzen, dass am Immissionsort die Vorsorgewerte nicht überschritten werden: Flugplatzzone, ES IVLeq Dauerbetrieb, unkorrigiert Tag (07.00– 19.00 Uhr) 50 dB(A), Nacht (19.00– 07.00 Uhr) 37 dB(A).

2.8 *Erschütterungen*

Die Massnahmen B-ER-1–B-ER-4 zu den Erschütterungen im Umweltverträglichkeitsbericht sind umzusetzen.

2.9 *Gewässerschutz*

- 2.9.1 Die Massnahmen GEW-2 und B-GEW-1–B-GEW-11 zum Gewässer im Umweltverträglichkeitsbericht sind umzusetzen.
- 2.9.2 Die allgemeinen Auflagen gemäss Merkblatt Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen (AWA, April 2013) und das Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen (AWA, September 2011) sind zu berücksichtigen.
- 2.9.3 Auf Dachflächen (z. B. begrünte Flachdächer, Kies- und Bitumendächer), deren Regenabwasser in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird, dürfen keine pestizidhaltigen Abdichtungs- oder Wurzelschutzmaterialien eingebaut werden.

2.10 *Bodenschutz*

Die Massnahmen B-BO-1–B-BO-4 zum Bodenschutz im Umweltverträglichkeitsbericht sind umzusetzen.

2.11 *Altlasten*

Die Massnahme B-AL-1 zu den Altlasten im Umweltverträglichkeitsbericht ist umzusetzen.

2.12 *Abfälle und umweltgefährdende Stoffe*

- 2.12.1 Die Massnahmen B-AS-1–B-AS-5 zu den Abfällen und den umweltgefährdenden Stoffen im Umweltverträglichkeitsbericht sind umzusetzen.
- 2.12.2 Die Entsorgung von belastetem Aushubmaterial in Betrieben des Kantons Bern ist vom AWA genehmigen zu lassen. Die Gesuche sind mittels der Internet-Applikation EGI (Entsorgungsgenehmigung via Internet) einzureichen. Die Entsorgung von belastetem Material (Aktivitäten, Mengen und Entsorgungswege) ist zu dokumentieren.
- 2.12.3 Die Deklaration der Entsorgungswege ist der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, vor Beginn der Arbeiten einzureichen.

2.13 *Umweltgefährdende Organismen*

Die Massnahme UO-1 zu den umweltgefährdenden Organismen im Umweltverträglichkeitsbericht ist umzusetzen.

2.14 *Störfallvorsorge und Sicherheit*

Die Massnahmen B-SS-1–B-SS-3 zur Störfallvorsorge und Sicherheit im Umweltverträglichkeitsbericht sind umzusetzen.

2.15 *Flora, Fauna und Ökosysteme*

2.15.1 Die Massnahmen FFL-1–FFL-4 sowie B-FFL-1 und B-FFL-2 zu Flora, Fauna und Ökosysteme im Umweltverträglichkeitsbericht sind umzusetzen.

2.15.2 Die Anrechnung der extensiven Dachflächenbegrünung gemäss Berner Modell erfolgt erst ab dem Zeitpunkt, zu welchem die Dachbegrünung ihren Wert als Ökofläche erreicht hat.

2.15.3 Sobald die begrünte Dachfläche die Kriterien eines schützenswerten Lebensraumes nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG i. V. m. Art. 14 Abs. 3 NHV aufweist, wird deren Beeinträchtigung ersatzpflichtig (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG) und die Anrechenbarkeit als ökologische Ausgleichsfläche fällt dahin.

2.16 *Landschafts- und Ortsbild*

2.16.1 Die Massnahme B-LO-1 zum Landschafts- und Ortsbild im Umweltverträglichkeitsbericht ist umzusetzen.

2.16.2 Die Aussenbeleuchtung ist von 22.00 bis 06.00 Uhr grundsätzlich auszuschalten, ausgenommen sind Lichteinrichtungen, die aus Sicherheitsgründen erforderlich sind. Die Lichtstärke ist auf das für den Betrieb und die Sicherheit der Anlage notwendige Mass zu beschränken.

2.17 *Kantonsstrasse*

2.17.1 Die Gestaltung des Vorplatzes mit dem Gebäudezugang und der Anlieferung resp. Umschlagsplatz hat bezüglich der Sichtweiten auf die Flughafenstrasse und insbesondere auf den Veloverkehr normkonform zu erfolgen. Weder Stelen noch Bepflanzungen dürfen die Sicht einschränken.

2.17.2 Damit Rückwärtsmanöver auf die Flughafenstrasse möglichst vermieden werden, ist auf dem Vorplatz ein Einbahnregime zu signalisieren.

2.17.3 Die eingezeichnete Abtrennung des Vorplatzes zur Flughafenstrasse muss baulich realisiert werden (z. B. Blumenrabatte).

2.17.4 Eventuell durch den Bau gefährdete Vermessungspunkte (Marchsteine, Bolzen, Po-

lygone usw.) sind vorgängig vom zuständigen Nachführungsgeometer versichern zu lassen. Durch den Bau wegfallende Vermessungspunkte werden zu Lasten der Geschstellerin vom Geometer wieder hergestellt.

- 2.17.5 Das Strasseninspektorat ist vorgängig über den Baubeginn zu informieren. Zuständig ist das Strasseninspektorat Mittelland Süd, Tel. 031 808 06 20.

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Flughafen Bern AG zusammen mit der Gebühr des BAFU im Betrag von Fr. 200.– auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Die Gebühr des Kantons Bern im Betrag von Fr. 3910.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton Bern.

Die Gebühr der Gemeinde Belp im Betrag von Fr. 730.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch die Gemeinde Belp.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Flughafen Bern AG, Flugplatzstrasse 31, 3123 Belp (inkl. der massgebenden Unterlagen und der Beilagen 1 und 2)

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, für sich und zuhanden seiner Fachstellen (3-fach)

- Einwohnergemeinde Belp, Güterstrasse 13, Postfach 64, 3123 Belp
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Christian Hegner, Direktor

Beilagen

- Beilage 1: Fachbericht Brandschutz der GVB vom 12. April 2016
Beilage 2: Fachbericht der Fachstelle für Hindernisfreies Bauen vom 23. März
2016

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.